

### 3. Änderung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ vom 07. Mai 2001

Die Verbandsversammlung beschließt am 19.11.2012 folgende Änderung:

#### Artikel I

Anlage 1 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ erhält folgende Fassung:

#### **Anlage 1, Veranlagungsregel**

zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“

Diese Veranlagungsregel gilt gemäß § 19 der Satzung für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses der einzelnen Beitragsarten.

##### 1. Allgemeine Festlegungen für die Beitragsberechnung

Der Beitrag für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und Anlagen bemisst sich nach der am Verbandsgebiet beteiligten Fläche (beitragspflichtige Fläche) des Mitgliedes und dem Vorteil, den das Mitglied von den Verbandsaufgaben hat.

Der allgemeine Beitrag wird zur Deckung der Ausgaben für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, für den Vorstand, die Verwaltung und für die allgemeine Finanzwirtschaft gehoben.

Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt eine Beitragseinheit.

Flächen der dinglichen Mitglieder werden mit der durchschnittlichen Gewässerdichte des Verbandes der Beitragsklasse zugeordnet.

##### 2. Ermittlung der Gewässerdichte und des Faktors

Die Gewässerlänge der Gewässer II. Ordnung aus der jeweiligen beitragspflichtigen Fläche wird ins Verhältnis gesetzt. Die damit berechnete Gewässerdichte in Meter pro ha (m/ha) wird einer Beitragsklasse zugeordnet.

Für jede Beitragsklasse wird ein Faktor ausgewiesen, der zur Berechnung der Beitragseinheiten (BE) dient.

Beitragsklasse	Gewässerdichte (m/ha)	Faktor (BE/ha)
BK 1	unter 5	1
BK 2	über 5 bis 7,5	1,25
BK 3	über 7,5 bis 10	1,5
BK 4	über 10 bis 15	1,75
BK 5	über 15 bis 20	2
BK 6	über 20 bis 25	2,25
BK 7	über 25 bis 30	2,5
BK 8	über 30 bis 35	2,75
BK 9	über 35 bis 40	3
BK 10	über 40 bis 45	3,25
BK 11	über 45 bis 50	3,5
BK 12	über 50 bis 55	3,75
BK 13	über 55 bis 60	4
BK 14	über 60	4,25

### 3. Ermittlung der Grundbeitragseinheiten

Der aus der Gewässerdichte ermittelte Faktor für das jeweilige Mitglied wird mit der beitragspflichtigen Fläche, aufgegliedert nach Nutzungsarten, multipliziert.

### 4. Zu- und Abschläge nach Nutzungsarten

Flächen, die eine intensive Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung erfordern, werden mit einem Zuschlag zur Grundbeitragseinheit belegt. Flächen, die für die Gewässerunterhaltung von Vorteil sind und ökologischen Zielen dienen und somit weniger Kosten verursachen, erhalten einen Abschlag zur jeweiligen Grundbeitragseinheit.

Die Zu- und Abschläge werden bei Flächenbezug über den Nutzungsarten-Faktor in Beitragseinheiten umgerechnet.

Dazu wird die Fläche der jeweiligen Nutzungsart mit den ermittelten Grundbeitragseinheiten und dem ausgewiesenen Nutzungsarten-Faktor zur Ermittlung der Beitragseinheiten multipliziert.

Nutzungsart	Nutzungsarten - Faktor
Ackerland	1
Grünland	1
Gartenland	1
Heideflächen	0,5
Unland	0,5
Moor	0,5
Wald	0,5
Verkehrsflächen	4
Gebäude-/Freiflächen	6
Betriebsflächen	4
Erholungsflächen (Park-u. Grünanlagen)	1
Graben	0
See	0
Fluss	0
Teich, Weiher	0
Bach	0
Deich	0,5
Sonstige Flächen	1
Außendeichflächen u. Inseln ohne Gewässerunterhaltung	0

#### 5. Ermittlung der Gesamtbeitragseinheiten und der Beitragshöhe

Die sich aus den Grundbeitragseinheiten und den Nutzungsarten-Beitragseinheiten ergebenden Gesamtbeitragseinheiten werden mit dem jeweils beschlossenen Hebesatz multipliziert.

#### 6. Besondere Beiträge/Mehrkosten gemäß § 19 Absatz 2 der Satzung

Jährlich anfallende Kosten, die durch die zusätzliche Sicherung oder beschränkte Nutzung von Grundstücken und Anlagen an bzw. über Gewässern II. Ordnung entstehen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt, insbesondere:

- die Abfuhr und Entsorgung von Mäh- und Räumgut
- Unterhaltungsmaßnahmen die nicht hydraulisch notwendig sind
- Unterhaltungsmaßnahmen die der Erhaltung eines anspruchsvollen Erscheinungsbildes dienen
- Leistungen auf Verlangen eines Mitgliedes oder Einzelner
- Kosten zur Herstellung eines unterhaltungswürdigen Zustandes eines Gewässers II. Ordnung, zur Aufnahme in den Anlagenbestand

Grundlage für die Durchführung der Leistungen ist eine entsprechende Vereinbarung mit dem bevorteiltem Mitglied vor Beginn der Ausführung.

Die entstehenden Kosten können bereits durch die Ermittlung einer durchschnittlichen Mehrkostenpauschale erhoben werden.

Anfallende Kosten werden als besondere Beiträge mit dem jährlichen Beitragsbescheid in Rechnung gestellt.

#### 7. Beitrag für den Betrieb und die Unterhaltung von Schöpfwerken gemäß § 19 Absatz 4 der Satzung

Die Umlage der anfallenden Kosten für das jeweilige Schöpfwerk erfolgt auf die bevorteilten Mitglieder im Einzugsgebiet (Beitragsfläche). Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich.

#### 8. Beitrag für den Betrieb und die Unterhaltung von Deichen gemäß § 19 Absatz 4 der Satzung

Flächen die von einem Deich geschützt werden (Polderflächen), werden mit den anfallenden Kosten, auf die bevorteilten Mitglieder, für die Unterhaltung dieses Deiches belastet. Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich.

Artikel II  
In-Kraft-Treten

Die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ vom 07. Mai 2001 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Mit Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung tritt die Anlage 1 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ vom 26.06.2012 außer Kraft.

Ribnitz-Damgarten, den.....19.11.2012

  
Verbandsvorsteher

  
stellv. Verbandsvorsteher/Vorstandsmitglied

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ wurde durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen mit Datum vom .....12.12.2012..... genehmigt. (siehe Anlage)

Landrat

(L.S.)

Ausgefertigt am.....13.12.2012

  
Verbandsvorsteher

  
stellv. Verbandsvorsteher/Vorstandsmitglied



# Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Wasser- und Bodenverband  
„Recknitz-Boddenkette“  
- Der Verbandsvorsteher -  
Damgartener Chaussee 40/Haus 3  
18311 Ribnitz-Damgarten

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: 03.03.1.2  
Meine Nachricht vom:  
Fachdienst: Kommunalaufsicht  
Auskunft erteilt: Petra Markwardt  
Sitz: Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
Zimmer: 103  
Telefon: +49 (3831) 357 1299  
Fax: +49 (3831) 357 4000  
E-Mail: Petra.markwardt@lk-vr.de  
Datum: 12. Dezember 2012

## Genehmigung der 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“

Sehr geehrter Herr Groth,

gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S.405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S.1578) und der §§ 3 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsausführungsgesetz - AGWVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S.459), geändert am 22. November 2001 (GVOBl. M-V S.448) wird hiermit die 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ (Beschluss-Nr.96/11/2012 der Versammlung vom 19.11.2012) genehmigt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Drescher

Landrat



Postanschrift  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

allg. Kontaktdaten  
Telefon: +49 (3831) 357-1000  
Fax: +49 (3831) 357-444001  
E-Mail: service@lk-vr.de  
www.lk-vr.de

Bankverbindung  
Sparkasse Vorpommern  
Kto.-Nr.: 175  
BLZ: 150 505 00  
IBAN: DE 43 1505 0500 0000 0001 75  
BIC: NOLADE21GRW

allg. Sprechzeiten  
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr  
13:30-18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr  
13:30-16:00 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung